

Die Friedens-Nobelpreise

Stockholm, 10. Dez. (W.T.B.) „Nordiska Pressebolag“ meldet aus Kristiania: Laut amtlicher Mitteilung hat das Nobellomite im norwegischen Storting den Friedenspreis für 1919 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Wilson und den Preis für 1920 dem Präsidenten des Völkerbundes Bourgeois zugesetzt.

Eingesandt.

Zu dem Bericht des Hauses- und Grundbesitzervereins über seine Mitgliederversammlung vom 27. November 1920 schreibt uns der Vorstand des Mieterhöchstvereins: Während als Ergebnis der Versammlung eine 70prozentische Erhöhung der Miete beim Magistrat beantragt werden soll, was nur auf Grund der Höchstmieteverordnung angängig ist, wird am Schlusse des Berichts diese Höchstmieteverordnung für rechtsgültig erklärt. Auf der einen Seite will man also diese Höchstmieteverordnung anerkennen, während man sie auf der anderen Seite nicht anerkennt will. Es ist charakteristisch und kennzeichnend, wenn man die Bestimmungen ein und derselben Verordnung sowohl sie Vorteile gewähren, als rechtsverbindlich hin nimmt, dagegen diejenigen, die hinderlich und nachteilig sind, als rechtsungültig betrachtet. In Bezug auf die Gültigkeit dieser Verordnung sei ausgesagt: Sofort nach Erlass der fraglichen Verordnung vom 9. Dezember 1919 erhob sich im Gegenlager ein Sturm der Entrüstung, der darin gipfelte, daß der Volkswohlfahrtsminister zum Erlass dieser Verordnung rechtsgültig nicht ermächtigt wäre und die Verordnung mit dem Reichsrecht im Widerspruch stehe. Einige Rechtsgelehrte begründeten ihre Anschlagnahmen in Abhandlungen, denen sich verschiedene Gerichte anschlossen und dementsprechend entschieden. Der größere Teil der Gerichte hatte sich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Reichsjustizministeriums auf den Standpunkt gestellt, daß auch nach Erlass der Reichsverfassung die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Anordnungen in Kraft geblieben sind, weil Artikel 178 III der Reichsverfassung diese ausdrücklich aufrecht erhält. Um nun einer solchen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Wohnungswesens ein Ende zu machen, nahm sich die Reichsregierung zum Einheitsreiten veranlaßt. Sie erwirkte das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920, wonin die Ermächtigung der Landeszentralbehörde zum Erlass von Anordnungen und Eingriffen in die Unverträglichkeit der Wohnung pp. ausdrücklich ausgesprochen und weiter bestimmt ist, daß die bisher auf Grund der Mieterhöchstverordnung und Wohnungsmangelverordnung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen in Kraft bleiben. Die Gegenseite sieht die letztere Bestimmung ja auszulegen, daß nur diejenigen Anordnungen und Maßnahmen in Kraft bleiben, die rechtsgültig sind und rechtsgültig wären, mithin die Höchstmieteverordnung vom 9. Dezember 1919 ungültig wäre. Diesen Standpunkt scheint auch das erwähnte Amtsgericht Tilsit bei seiner Entscheidung eingenommen zu haben. Nach diesseitiger Auffassung heißt es einer Bestimmung Gewalt antun, wenn man ihr eine andere Auslegung unterstellt, als sich aus dem einfachen Wortlaut ergibt. Wenn der Vergegeber diese Gewalt gehabt hätte, so würde er dieses zweifellos zum Ausdruck gebracht haben, etwa durch einen Zusatz: „Soweit sie rechtsgültig sind“. Mit einer solchen Bestimmung wäre aber nur etwas Selbstverständliches gefragt worden, denn was rechtsgültig ist, braucht nicht noch einmal als rechtsgültig erklärt zu werden. In Bezug auf die Höchstmieteverordnung ist noch speziell angeführt: Ein Hauptkompromiß würde sich auch gegen diese Verordnung. Bei der rechtsgelehrten Beratung und Beurteilung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 ist zweifellos die Höchstmieteverordnung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden und lag in ihrem Wortlaut vor. Wenn nun der Gesetzgeber bestimmt, daß die bisher erlassenen Anordnungen und die Höchstmieteverordnung gemeint. Sie ist durch das Reichsgesetz konkretisiert.

Es sei auch hier festgestellt, daß der Tilsiter Fall am 30. November 1920 im Reichstage zur Sprache gebracht wurde, worauf ein Vertreter der Regierung erklärte, daß die Rechtsgültigkeit der Preußischen Höchstmieteverordnung nach Ansicht der Reichsregierung seinem begründeten Zweifel unterliege. Den betreffenden Mietern müsse es überlassen bleiben, gegen die Urteile gegebenenfalls das zulässige Rechtsmittel einzulegen.

Wer auf die Behauptung, der neue Erwerber eines Hauses sei nicht an die Verträge seines Rechtsvorgängers gebunden, baut, der hat auf Sand gebaut. Die aufständigen Stellen werden ihn gegebenenfalls eines anderen belehren.

Nach unserer Information ist der Großstadt Frankfurt am Main ein 20prozentiger, den Großstädten Köln, Berlin, Breslau ein 25prozentiger und Stettin ein 30prozentiger Zuschlag bewilligt, während die Stadt Limburg nur 20 Prozent hat. Das genügt den Hausbesitzern nicht mehr, es müssen mindestens 75 Prozent sein. Es wäre doch besser gewesen, gleich 100 Prozent zu verlangen, dann wäre den Hausbesitzern doch die Arbeit in ihrem Berufe oder Gewerbe als Vermieter seines Auszubildenden und Einlassierer der Mieten am ersten jeden Quartals erleichtert und die hierzu benötigte Arbeitszeit verkürzt worden. Welchen Einfluß eine solche Erhöhung — es macht für jeden monatlich zirka 30 Mark aus — auf die Löhne und Gehälter ausüben würde, kann sich ein jeder denken; es würde sofort eine dementsprechende Aktion einsehen. Nach einer fürstlich erschienenen Zeitungsnachricht ist der von der Stadt Wiesbaden beschlossene 40prozentige Zuschlag von der Kommunal-Ausschusse behörde nicht genehmigt worden. Zu einer anteiligen Übertragung von Mällabschluß, Wasserzettel pp. auf die Mieter neben dem prozentualen Zuschlag ist der Magistrat nicht ermächtigt. Wenn nun zuguterletzt der Magistrat die Höchstmieteverordnung ebenso wie der Hausbesitzerverein für ungültig erachtet, was dann? Man behauptet, die Mietervereine seien noch sozialistischer wie die Sozialisten. Es scheint also doch eine Besserung anerkannt zu werden. Ehemals wurde ihnen das sozialistische Reichsmietengesetz mit seinem russischen Rätestimmengesetz, heute sind sie nur noch Überzeugungen. Bei den Hausbesitzern ist eine Besserung nicht zu konstatieren, statt 20 Prozent wurden mindestens 75 Prozent verlangt. Wenn die organisierte Mieterchaft den Ruf nach Sozialisierung des Wohnungswesens erhält, so wird sie nur von sozialen und nicht parteipolitischen Gesichtspunkten geleitet. Sie tut es nur aus Not. Wir sind fast alle sozialistisch geworden. Wo noch keine Armut herrscht, da ist doch schon Sorge, Knappheit und Mangel an verschiedenen Gegenständen zu spüren. Wie soll denn dem ewigen Preisstreben ein Ende gemacht werden, wenn nicht aus die Art, daß man den treibenden Kräften die Möglichkeit hierzu nimmt? Wer schreit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft? Nur der Produzent und das daneben oder dahinter stehende Kapital um die bisher von der Staatswirtschaft als Dienstleistung der Allgemeinheit ausgeübte Zwangswirtschaft selbst in die Hand nehmen zu können in bezug auf die Preisbildung.

Gerichtsraum.

Wuhergericht. Die Witwe Anna R. in R. hatte im Sommer d. Js. zirka 20 Pfund Kartoffeln verlaufen und für das Pfund 80 Pf. genommen. Urteil: 100 Mark Geldstrafe. — Der Maurer Karl B. in S. stand schon lange im Verdacht, Schleicherhändler zu sein.

August wurde er dabei betroffen, wie er in Ems Kartoffeln verlorste, und zwar den Zentner zu 100 Mark. Erst vor acht Tagen ist er wegen Breitstreiferei mit einer Woche Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Heute erhält er einen Monat Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe. Das Urteil soll im Kreisblatt von Limburg und Unterlahnkreis veröffentlicht werden. — Am 16. September d. Js. kam eine Frau aus Griesheim zu dem Landmann Wilhelm Sch. in R., um Mehl zu kaufen. Nachdem sie sich dahin gewünscht hatte, daß sie 4—5 Mark für das Pfund ausgeben würde, war Sch. bereit, ihr Mehl abzugeben. Als die Frau nach kurzer Zeit kam, um das Mehl abzuholen, verlangte die Frau Sch. 7 Mark für das Pfund. Da dies der Frau zu viel war, zog die Frau Sch. ihren Hemann und dieser ließ das Mehl sofort wieder ausschütten. Heute werden die Eheleute Sch. zu je einer Woche Gefängnis und zu je 500 Mark Geldstrafe verurteilt. — 300 Mark Geldstrafe erhält der Fleischer Wilhelm O. in S., weil er Rindfleisch für 12 Mark verlaufen hat, obwohl ein Preis von 10 Mark festgesetzt war. — Der Schreiner Heinrich W. aus W. versuchte mit einem Einwohner von Obermeyer am 16. April d. Js. 70 Pfund Schweinefleisch nach Wiesbaden zu bringen. Als sie an den Bahnhof Eschhofen kamen, um mit dem ersten Zug abzudampfen, war dieser bereits weg. Kurz darauf wurde das Fleisch beschlagnahmt. W. erhält heute 3 Tage Gefängnis und 200 Mark Geldstrafe. Sein Begleiter ist bereits abgeurteilt. — Die Eheleute Karl O. in S. hatten für ihren in Koblenz wohnenden Schwiegersohn, den Kaufmann Emil R. 19 Pfund Butter, das Pfund zu 24 M. bezogen. Als R. am 7. September d. Js. mit dem ersten Zug von Erbach absahnen wollte, kam ein Landjäger und beschlagnahmte ihm 18 Pfund. Heute wurde der Hemann Karl O. freigesprochen. R. wird wegen Schleicherhändels und Preisüberschreitung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen und 1000 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Ehefrau O. wegen Beihilfe zu zwei Tagen Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe verurteilt. Das Gericht bezeichnet jedoch bezüglich der Gefängnisstrafen die Strafvolilstredung auf drei Jahre auszuführen. — Die Witwe Katharina R. und der Landwirt Jakob Sch. in O. hatten Getreide über den Höchstpreis an den Landwirt Georg G. in Neustadt verkauft. Das Urteil lautete gegen G. auf 5 Tage Gefängnis und 800 Mark Geldstrafe, gegen Sch. auf zwei Tage Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe, gegen die Witwe R. auf 2 Tage Gefängnis und 600 Mark Geldstrafe.

Keine künstlichen Dünger mehr nötig!

Eine neue umwälzende Erfindung für die Landwirtschaft ist die

„Gohnsche Dünger-Kultur“

die es jedem Landwirt ermöglicht, seine natürlichen Dünger (Dung, Mist) vollkommen mühe- und kostenlos um das drei- und mehrfache zu vermehren. Keine Anschaffung von Rohstoffen oder künstlichen Hilfsmitteln nötig, da jeder Landwirt diese für ihn bisher wertlos und jetzt zu diesem Verfahren nötigen Rohstoffe in unerhöhtem Maße für immer in seinem Anwesen vorrätig hat.

Durch die „Gohnsche Dünger-Kultur“ kann jeder Landwirt seine Einnahmen und seine Ernte mehr als verdoppeln. Deutsches Reichspatent, D. R. S. M. und Auslandspatente in allen Kulturstaaten angemeldet.

Das Recht zur Benutzung dieses wertvollen Verfahrens (Lizenzen) nebst allen Einzelheiten, wie: Vizenzurkunde, Verfahren und Anleitung zur Ausführung, wird an jedermann gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von nur 50.— Mark gegen Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme oder auf Postkonto 18784 Frankfurt a. M. abgegeben.

Wenn man berücksichtigt, daß es sich hier nicht um ein belebendes Buch, sondern um das Ausbeutungsrecht einer heraustragenden neuen landwirtschaftlichen Erfindung von unbeschreibbarem Wert handelt, die jeden Landwirt von seiner größten Sorge, der „Düngerfrage“, befreit, so ist der Preis in Anbetracht der Werlosigkeit unseres Geldes als ein sehr möglicher zu betrachten.

Wer das Benutzungsrecht dieses Verfahrens (Lizenzen) nicht erworben hat und die Ausführung dennoch betreibt, wird nach dem Patentgesetz bis zu 1 Jahr Gefängnis und 5000.— Mark Geldstrafe bestraft und ist schadensersatzpflichtig.

Landwirte! Richten Euch für die Frühjahrssaat und bestellt sofort die „Gohnsche Dünger-Kultur“, wenn Ihr nicht mit Euren Einnahmen hinter Euren Kollegen zurückbleiben wollt!

Garantie: Sofortige Rückzahlung des Betrages, sofern die hier gebrachte Darstellung den Tatsachen nicht entspricht.

Deutsche Düngemittel-Industrie Max Gohn, Wiesbaden

Nerotal 14. 2(282)

Amtlicher Teil.

(Nr. 237 vom 18. Dezember 1920)

Verschiedene Anträge über die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Portotaben, welche den Gemeinden in Reichs- und Staatsdienststichen entstehen, veranlassen mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister auf folgendes hinzuweisen:

Da zur Erhöhung der Einnahmen der Postverwaltung sämtliche Postorte aufgehoben sind, erscheint es nicht angängig, die Postsendungen auch noch fernherin, je nach ihrem Inhalt unterschiedlich zu behandeln, ob sie im Gemeinde-, Staats- oder Reichsinteresse erfolgen. Ebenso wie die staatlichen Behörden genötigt sind, ihre Postsendungen auch in reinen Reichsienstangelegenheiten auf Kosten des Staates unter Verwendung bezahlter Dienstmarken frei zu machen, muß auch von den Gemeindebehörden gefordert werden, daß sie die Kosten ihres Schriftwechsels selbst tragen. Alle Postsendungen der Gemeindebehörden, die zur Verwendung

der staatlichen Postdienstmarken nicht berechtigt sind, werden daher mit gewöhnlichen Postwertzeichen frei zu machen sein.

Berlin NW. 7, den 29. Oktober 1920.

Unter den Linden 72/73.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Unterschrift.

I. e. 707.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Ministerial-, Militär- und Baukommission, hier.

Den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Nachsicht.

Limburg, den 3. Dezember 1920.

L. Nr. 4014.

Der Landrat.

Zum Bericht vom 18. d. Wts. — L. 3820, betreffend Vergütung für die Erteilung ländlichen Fortbildungsschulunterrichts.

Auch ich halte eine Unterrichtsvergütung von 5 Mark für die Stunde ohne jeden Teuerungszuschlag für angemessen. Ich habe die Schulabteilung erachtet, die Lehrerschaft des Kreises darauf hinzuweisen, daß sie nicht berechtigt ist, die Erteilung des Unterrichts von der Bewilligung einer höheren Vergütung abhängig zu machen.

Im übrigen ist zu beachten, daß nach den maßgebenden ministeriellen Grundsätzen der staatlichen Unterhaltung der Gemeinden zum Zwecke der Unterhaltung der ländlichen Fortbildungsschulen nur ein Satz von 4 Mark als Unterrichtsvergütung für die Stunde zu Grunde gelegt werden darf. Sowohl der Satz von 5 Mark ist durch staatliche Beihilfen gedeckt wird, müssen also die Gemeinden dafür aufkommen.

Wiesbaden, den 25. November 1920.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Unterschrift.

Pr. I. 10 D. 1494.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, in denen ländliche Fortbildungsschulen bestehen, im Nachgange zu meiner Verfügung vom 27. Oktober 1920 — Kreisblatt Nr. 254 — zur Kenntnis mit.

Limburg, den 3. Dezember 1920.

L. 3820. Der Landrat.

Belohnung.

Der Mühlensbetrieb des Anton Gütz in Oberzeuzheim habe ich heute gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 wegen Unzweckmäßigkeit geschlossen.

Limburg, den 3. Dezember 1920.

R. A. Nr. 3318. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Anhörung der in der Gemeinde bestehenden Jugendseile treibenden Vereinigungen, wie Turnvereinen, Sportvereinen, Jünglingsvereinen usw. erachte ich um Beantwortung folgender Fragen bestimmt bis zum 15. d. Wts.:

1. Wieviel Jugendliche im Alter von 14—20 Jahren befinden sich in den einzelnen Vereinigungen?
2. Wieviel Jugendliche sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert?
3. Wie heißt die Sicherungsgesellschaft und wo hat sie ihren Sitz?

Die Angaben sind getrennt nach männlichen und weiblichen Jugendlichen zu machen.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

R. A. 3317.

Katholische Gemeinde.

Dienstag 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Heinrich Rompel; 8 1/2 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Jakob Gernand und Angehörige.

Mittwoch 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Anna Neh geb. Rüber; 8 1/2 Uhr im Dom Jahramt für Frau Maria Tode.

Donnerstag 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierliches Jahramt für Anna Antonie Kremer; 7 1/2 Uhr im Dom Jahramt für Johann Spranz; 8 1/2 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Josef Reuß, seine Ehefrau und Angehörige.

Freitag 7 1/2 Uhr im Dom Jahramt für Peter Schepping; 8 1/2 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Anton Hensler, seine Ehefrau Biltor und Anton.

Sonntag 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Karl Hacs und dessen Ehefrau, 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Elisabeth Hill geb. Kremer; 8 1/2 Uhr im Dom Jahramt für Josef Heun. Um 4 Uhr nachmittags Gelegenheit zur hl. Messe.

Donnerstag 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Karl Hacs und dessen Ehefrau, 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Elisabeth Hill geb. Kremer; 8 1/2 Uhr im Dom Jahramt für Josef Heun. Um 4 Uhr nachmittags Gelegenheit zur hl. Messe.

Lederfett

schwarz, braun und gelb.

Schuherème

Gross- u. Kleinverkauf.

Franz Fluck, Limburg (Lahn).

Oberer Grabenstrasse 20. Telefon Nr. 233.

Beste Bezugsquelle für Wiederverkäufer.

Verlangen Sie Offerte.

Arbeitsmarkt.

Arbeitgeber, Handwerker,

sowie alle neuen Personen einzuhenden Betriebe werden mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gebeten, alle öffentlichen Stellen dem Arbeitsmarktsuchenden anzuzeigen und bei Besetzung dessen Zuwendung zu bevorzugen.

2(287)

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und bei der Beerdigung unseres nun in Gott ruhenden lieben Verstorbenen, Herrn

Georg Schmidt Landwirt

sagen herzlichen Dank. Besonders danken wir den Barmherzigen Brüdern für die liebevolle Pflege.

12.287

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Johann Wolf.

Limburg, den 18. Dezember 1920.

Bekanntmachung.

Der Institutsvorsteher a. D. Alfred Eder von Marburg beobachtigt auf seinem Grundstück Parzellen Nr. 79, 90, 81 und 82 d. Kartenblatts 15, belegen im Distrikt „In den Bergbuden“ in der Gemarkung Limburg, ein Wohnhaus zu errichten.

Gemäß der §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (G. S. S. 173) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Einsprüche gegen den Antrag, soweit sie nicht auf privat-richtlichen Titeln beruhen, von den Eigentümern, Nutzungs-Gebräuchsberechtigten und Wächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer vom 13. Dezember 1920 beginnenden Bräutzeit von zwei Wochen bei dem Landratsamt hier, zu erheben sind.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Rathaus, imm. Nr. 9, 1. St. vom 13. Dezember 1920 bis einschließlich 27. Dezember 1920 während der Geschäftsstunden zur Einsicht offen.

Einsprüche, welche nach Ablauf der Offenlegungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Limburg, den 11. Dezember 1920.

Der Magistrat.
Heppel.

Bekanntmachung.

Der Fluchttänenplan über die Abänderung der Straßenzüge in dem Gelände zwischen der Diegerstraße, Parkstraße und dem Oraniensteinerweg liegt gemäß § 7 des Fluchttänengeuges vom 2. Juli 1875 vier Wochen lang, und zwar vom 13. Dezember d. J. bis einschließlich 10. Januar 1921 zu jedermann Einsicht aus dem Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 9, offen. Einwendungen gegen den Plan sind bei Vermeidung des Ausschlusses während der Offenlegungsfrist bei dem unterzeichneten Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Limburg, den 11. Dezember 1920.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Brotkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der Brotkarten für die Zeit vom 20. Dezember 1920 bis 12. Januar 1921 findet am

Mittwoch den 15. Dezember 1920

in der Wernergergschule (neben dem Rathaus) in der Zeit von 1 bis 5½ Uhr nachmittags statt.

Die Karten sollen nur am Mittwoch ausgetragen werden gegen Vorzeigung der alten Brotkarten-Nüchtern. Eine nachträgliche Herausgabe der Brotkarten ist nicht zulässig.

Limburg, den 11. Dezember 1920.

Städtisches Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Wichtig für ausländische Arbeiter und deren Arbeitgeber.

Sämtliche für ausländische Arbeiter ausgestellten Arbeiter-Legitimationskarten haben nur für das Kalenderjahr, in denen sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

Für die dem Rückkehrtag nicht unterliegenden und im Inlande hier verbliebenen ausländischen legitimationspflichtigen Arbeiter und deshalb für das Jahr 1921 neue Karten auszustellen. Die Erneuerung der Karten erfolgt folentlich.

Die hier wohnhaften und beschäftigten legitimationspflichtigen ausländischen Arbeiter fordern wir hiermit auf, ihre Legitimationskarten bis zum 30. Dezember d. J. einschließlich im Polizeibüro (Einwohnermeldeamt) Rathaus Zimmer rechts im Erdgeschoss abzugeben, damit die Erneuerung sofort bearbeitet werden kann.

Auch die Arbeitgeber, die solche legitimationspflichtige ausländische Arbeiter beschäftigen, wofür wir darauf hin, für pünktliche Ablieferung der Arbeiter-Legitimationskarten Sorge tragen zu wollen.

9.287

Die Polizei-Verwaltung.

Treibjagd im Schafberg.

Der Jagdberechtigte beobachtigt am **Mittwoch, den 15. Dez. nachmittags** in den Schafberganlagen eine Treibjagd zu veranstalten. Der Erfolg der Jagd soll in die Feuerlöschflaschen.

Aus dem obigen Grunde werden die Anlagen am Mittwoch nachmittags für das Publikum gesperrt.

10.287

Limburg, den 11. Dezember 1920.

Die Polizei-Verwaltung.

Der ein dazu geeigneter Raum zu mieten ge-
sucht. Offeren unter Nr. 13.287 an die F. G. a. D.

11.287

Werkstatt

oder ein dazu geeigneter Raum zu mieten ge-
sucht. Offeren unter Nr. 13.287 an die F. G. a. D.

Die neue Heilweise und ihre Anwendung

im eigenen Heim mit Rings-Radium-Kissen
und Radium-Creme, patentamt. geschützt.

Ansehenserregende Erfindung, radio-aktive-ultra-violette-ununterbrochene Bestrahlung; glänzende Erfolge bei: Lupus, Flechten, Ausschläge, Nieren-, Herz-, Magen-, Darm-, Lungen-, Nerven-, Frauenleiden, Tuberkulose, Stoffwechselkrankheiten, Gallensteine, Kropf, Asthma, Rheumatismus, Gicht, Ischias, Hämorrhoiden, Erkrankungen der Harnorgane etc. Kein Leidender versäume unseres Vertreter zu besuchen. Auskunft kostenlos.

Bruchheilung ohne Operation

auf natürlichen Wege ohne Berufsstörung mit Dr. med. H. Müller's Radium-Bruchheilapparat „Probata“, ohne Feder, ohne Gummiband u. ohne Sehnenkrampen. Kein Einspritzen, keine Medicamente. Da unser Apparat Tag und Nacht getragen wird, ununterbrochene ultra-violette Bestrahlung. Konkurrenzlos einzigästige Erfahrung: glänzende Anerkennungen.

Unser Vertreter ist am **Mittwoch den 15. Dezember** in Limburg Hotel Alte Post von 10 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm., am Tage vorher Sonntag den 12. Dezember in Weilburg Hotel „Nassauer Hof“ von 10 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. mit Mustern zu sprechen.

Dr. Müller & Cie., Mannheim.

Institut für Radiumtherapie, Inh. Dr. med. Heinrich Müller & Georg Müller.

Für Weihnachten

empfiehlt mein reichhaltiges Lager in

Seidenschirme aller Art, sowie Stehlampen, Zuglampen, Glaslüster, Kronen, Kochapparate, Kochplatten, Teekessel, Blißkocher, Bügeleisen, Föhnapparate, elekt. Heizöfen.

Taschenlampen

in bester Ausführung zu billigen Preisen.

Verkaufsstelle der Kunstwerkstätten Cronberg i. T.

Erstes Spezialgeschäft am Platz.

Elekt. Installationsmaterial in grosser Auswahl

Albert Lang,

Elektr. Installationsgeschäft

Limburg a. d. L. Frankfurterstr. 3. neben Schade & Füllgrabe.

Vorausbestimmung des Lebensschicksals

durch tüchtige Astrologen.

Limburg nur kurze Zeit hier „Alte Krone“.

J. Bühler, Limburg

Musikhaus

empfiehlt

6.287

neue Pianinos

in vorzüglicher Qualität

brillant im Ton

preiswert.

Bruchleidende

Die einzige, zuverlässigste und mit vollem Erfolg angewandte Methode in der Behandlung des Bruches und seiner Folgen ist mein konkurrenzloser Spezialapparat, dessen federnde Pelotten den Bruch wie die Hand von unten nach oben und daher richtig im Körper zurückhält. Federlos einzige aus Leder und nach Maß gearbeitet. (Patentamtlich geschützt). Sichert und verstellt ohne zu wälzen. Tag und Nacht tragbar und verkleinert daher die schwersten Bruch-Schärfliche Garantie. Ärztlich empfohlen. Der Vertreter des Spezialisten ist von 9-3 Uhr zu sprechen in

Weilburg, Mittwoch den 15. Dez., Hotel „Nassauer Hof“, Limburg, Dienstag, 14. Dez., Hotel „Deutsches Haus“, Idstein, Mittwoch, 15. Dez., Hotel-Restaurant Hill.

Alleinfabrikant:

10.287

P. Ginder, Spezialbaudagist.

Saarbrücken 3, Nassauerstraße.

zu haben in der
Schreinerei Kreisblatt-Druckerei.

Weihnachtskerzen St. 40, 30, 20 Pf.

Ed. Trombetta Nachf.
Barfüßerstraße 6.